

Merkblatt

für die Beantragung von Ausnahmen zu den Bestimmungen zur Erosionsvermeidung 2020

1. Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Cross-Compliance-Anforderungen an die Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand sind bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Erosion einzuhalten. Das gilt sowohl für Wasser- als auch für Winderosion. Für Thüringen sind allerdings lediglich die Regelungen zu Wassererosion relevant, da wegen der bodengeologischen Verhältnisse keine Winderosion zu erwarten ist.

Rechtliche Grundlage ist die Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014 in Verbindung mit der Thüringer Erosionsschutzverordnung (ThürErVO) vom 22. Dezember 2015.

Für erosionsgefährdete Flächen gelten nach den gesetzlichen Regelungen folgende Bewirtschaftungsauflagen:

Wassererosionsgefährdungsklasse 1

In der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Februar dürfen diese Flächen nicht gepflügt werden. Nach der Ernte gepflügte Flächen sind vor dem 1. Dezember einzusäen. Dadurch wird während der Wintermonate eine Bedeckung des Bodens mit Ernteresten der Vorfrucht oder mit im Herbst neu eingesätem Bewuchs erreicht. Bewirtschaftet der Betriebsleiter die Fläche quer zum Hang, gelten die vorgenannten Auflagen nicht. In diesem Fall müssen Bodenbearbeitung und alle folgenden Maßnahmen bis zur Ernte quer zur Haupthangrichtung vorgenommen werden.

Wassererosionsgefährdungsklasse 2

Flächen mit einer hohen Erosionsgefährdung sollten möglichst das ganze Jahr über mit einer Pflanzendecke oder mit Ernteresten bedeckt sein. In der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Februar besteht daher ebenfalls ein Pflugverbot. Im übrigen Jahresverlauf (16. Februar bis 30. November) darf die Fläche nur gepflügt werden, wenn unmittelbar (bis maximal 6 Wochen) danach eine Aussaat erfolgt. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von mehr als 45 cm (zum Beispiel Rüben, Mais) darf der Pflug nicht eingesetzt werden. Alternative Techniken, wie Direkt- oder Mulchsaatverfahren, sind hierfür verfügbar.

Die Bewirtschaftungsauflagen für erosionsgefährdete Flächen der Klassen 1 und 2 gelten nicht, wenn der Bewirtschafter auf den betreffenden Flächen die Maßnahmen A3 bzw. A425 des Erosionsschutzes nach KULAP2014 beantragt hat und diese auch im Verpflichtungszeitraum einhält.

Es besteht die Möglichkeit, nach § 6 Absatz 5 der AgrarZahlVerpflV oder nach § 2 der ThürErVO aus bestimmten Gründen im Einzelfall Ausnahmen oder Befreiungen von den Auflagen durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

Wenn Betriebsinhaber davon Gebrauch machen wollen, müssen sie diese Ausnahmen beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) beantragen. Das

gilt auch für Unternehmen, deren Betriebssitz nicht in Thüringen liegt, die aber Flächen im Freistaat bewirtschaften.

Die Bewirtschaftungsauflagen gelten nach § 2 Abs. 1 ThürErVO dann nicht, wenn die in Thüringen für den Pflanzenschutz zuständige Behörde (TLLLR, Referat 21) amtlich angeordnet hat, dass aus Gründen des Pflanzenschutzes wegen des eingetretenen Schadereignisses die Bewirtschaftungsauflagen für bestimmte Flächen vorübergehend außer Kraft gesetzt werden müssen. Soweit aus Gründen der Pflanzenquarantäne oder aus anderen phytosanitären Gründen auf Grundlage pflanzenschutzrechtlicher Regelungen eine derartige Anordnung erfolgt, wird der Pflanzenschutzdienst die betroffenen Gebiete in der Regel auf Gemeindeebene abgrenzen und ausweisen.

Bitte beachten Sie!

Die Regelung nach § 2 Abs.1 ThürErVO gilt **nicht** für ausschließlich betrieblich notwendige Pflanzenschutzanforderungen (z.B. Durchführung bestimmter Pflanzenschutzmaßnahmen). Im Zweifelsfall sollte der zuständige Pflanzenschutzdienst konsultiert werden.

2. Ausweisung von Erosionsgefährdungsgebieten in Thüringen

In Thüringen erfolgt die Einstufung der Erosionsgefährdung gemäß § 1 ThürErVO auf der Ebene der Feldblöcke als Referenzparzellen. Die Berechnung der möglichen Bodenabtragungsmengen wurde mit Hilfe der Faktorenkombination K (Erosionsanfälligkeit des Bodens), S (Hangneigungsfaktor der Fläche) und R (Regenerositätsfaktor) vorgenommen. Die Ausweisung von erosionsgefährdeten Flächen in Thüringen ist mit der Übergabe der Antragsdaten zur Beantragung von flächenbezogenen Maßnahmen 2020 erfolgt.

3. Antragstellung und Verfahren

Örtliche Zuständigkeit:

Zuständig für die Erteilung einzelbetrieblicher Ausnahmegenehmigungen ist das TLLLR. Bitte reichen Sie ihren Antrag dort ein. Antragsteller, die in Thüringen einen Antrag auf Direktzahlungen stellen und Flächen in einem anderen Bundesland bewirtschaften, haben die dort geltenden Landesregelungen zu beachten.

Antragsteller:

Die Anträge betreffen Teilnehmer an der Direktzahlungsregelung und den flächengebundenen ELER Maßnahmen KULAP und Ausgleichzulage benachteiligte Gebiete und spezifischer Gebiete, die den Regelungen des Cross-Compliance (Anderweitige Verpflichtungen) unterliegen.

Flächen, für die ein Antrag gestellt wird:

Gegenstand einer Antragstellung kann nur eine Fläche sein, die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Cross-Compliance-Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 und 3 AgrarZahlVerpflV (siehe Punkt 1.) im Besitz des Antragstellers ist. Grundlage für die Ausnahmen und Befreiungen ist die Einstufung der Feldblöcke nach Erosionsgefährdungsklassen für das Jahr, in dem der Antrag gestellt wird.

Form:

Die Anträge sind formgebunden mit dem vorgesehenen Formular zu stellen. Die Abgabefrist ist der **15. Juli 2020**. Der Abgabeschluss ist ein Ausschlussstermin!

Entscheidung:

Ausnahmen und Befreiungen können jeweils für das laufende Bewirtschaftungsjahr beantragt und genehmigt werden. Eine Genehmigung für mehrere Bewirtschaftungsjahre **ist nicht möglich**. Die Entscheidung des TLLLR ergeht per Bescheid. Der Bescheid spricht ausschließlich Ausnahmen oder Befreiungen in Bezug auf die konkrete Fläche und den Antrag stellenden Bewirtschafter aus. Er ist im Falle einer Cross-Compliance-Kontrolle vorzulegen.

Aufgreifen der Entscheidung im Kontrollverfahren Cross-Compliance:

Kontrollergebnisse zu den Bestimmungen des Erosionsschutzes nach § 6 Abs. 2 und 3 AgrarZahlVerpflV werden in Abhängigkeit vom Datum der Kontrolle in Bezug auf den Sammelantrag des Kalenderjahres gewürdigt (Sanktionen bei Verstößen), in dem sie festgestellt worden sind.

4. Hinweise und Erläuterungen zu Ausnahmen und Befreiungen

Zu Nr. 1 des Antrages: Ausnahmen nach § 6 Abs. 6 AgrarZahlVerpflV

Ausnahmen können in nachfolgenden Fällen genehmigt werden. Der jeweilige Antragsgrund ist anzukreuzen.

Zu 1.1. Anbau von gärtnerischen Kulturpflanzen/ Feldgemüsearten

Der Anbau umfasst alle Kulturen, die im Thüringer Kulturartenkatalog 2020 unter der Rubrik Gemüsearten (Code 700000) aufgeführt sind. Die einzelnen zum Anbau vorgesehenen Kulturarten müssen in der Flächenaufstellung (Nr. 3 des Antrags) für jeden Feldblock aufgeführt werden.

Zu 1.2. Witterungsbedingte Gründe

Der Antragsteller muss den konkreten Grund angeben, weshalb die Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben für die in der Flächenaufstellung angeführten Fläche/n ausnahmsweise nicht möglich ist. Als Gründe kommen nur besonders ungünstige, ungewöhnliche und unerwartete Witterungsbedingungen (z. B. dauerhafte Niederschläge, die eine Bestellung der Herbstausaatfläche nicht zulassen) in Frage. **Diese Antragstellung ist nicht fristgebunden!**

Zu 1.3 Ausbringung von Stallmist zur Gefügestabilisierung

Die Ausbringung von Stallmist im Herbst ist für einige Kulturen (Mais, Kartoffeln, Zuckerrüben) gute fachliche Praxis. Hier kommt einer guten Einarbeitung des Festmistes eine besondere Rolle zu. Diese Einarbeitung erfolgt mit wendenden Arbeitsgeräten (Scheibenegge, Tiefgrubber, Pflug). Falls der Antragsteller diese Einarbeitung mit dem Pflug vornehmen will, kann eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Die Ausbringung des Stallmistes und dessen Einarbeitung soll im Zeitraum zwischen Aberntung der Flächen und dem 1. Dezember des Jahres, in dem die Ausnahme beantragt wird, erfolgen.

Zur Nachweisführung für diese Arbeitsgänge sind exakte Aufzeichnungen in der Schlagkarte vorzunehmen. Diese Eintragungen können zur Überprüfung der genehmigten Ausnahmen herangezogen werden.

Zu Nr. 2 des Antrages: Befreiung nach § 2 Abs. 2 ThürErVO

Die einzelnen Bundesländer haben die Möglichkeit, über eine Landesverordnung abweichende Anforderungen in Bezug auf die Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben festzulegen. Thüringen hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Auf schriftlichen Antrag ist die Befreiung von Schlägen, die nur einem Teil des Feldblockes entsprechen, nach § 2 Abs. 2 ThürErVO möglich.

In Thüringen wurde als Bezugsgröße zur Gefährdungsausweisung der Feldblock gewählt. Da die Reliefgestaltung dieser Feldblöcke sehr unterschiedlich sein kann, wurde eine entsprechende Regelung zur Teilflächenbefreiung in die ThürErVO aufgenommen.

Eine Antragstellung ist möglich, wenn auf Feldblöcken, die in die Wassererosionsgefährdungsklassen 1 bzw. 2 eingestuft wurden, Teilflächen, die eine Bewirtschaftungseinheit darstellen (Schläge), relativ eben sind. Eine möglichst genaue Abgrenzung dieser Schläge ist erforderlich.

Anträge auf eine Befreiung, denen keine Antragsgeometrie (im VERA-Antragsverfahren oder als Shape-Datei) beigelegt ist, werden von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen.

Die zur Freistellung beantragten Schläge, für die ein Anbau von Sommerungen geplant ist, werden durch die zuständige Behörde (TLLLR; Referat 21) neu berechnet. Ergibt die Ermittlung des Gefährdungsgrades dieses Schrages einen Wert, der kleiner als 15 ist, kann durch das TLLLR eine Befreiung für diesen Schlag für das jeweilige Bewirtschaftungsjahr erteilt werden.

Es ist unbedingt zu beachten, dass sich durch die zeitweilige Befreiung einzelner Schläge von den Bewirtschaftungsaufgaben die ursprüngliche Gesamteinstufung des Feldblockes in eine der beiden Wassererosionsgefährdungsklassen nicht ändert. Genehmigungen für mehrere Jahre können nicht erteilt werden. Für das nachfolgende Bewirtschaftungsjahr ist ein neuer Antrag zu stellen.

5. Ausfüllhinweise zu einzelnen Feldern im Antragsformular

1. Antragsteller:

Geben Sie Ihren aktuellen Personenident und Ihre Adresse entsprechend dem Sammelantrag an!

2. Ausnahmen und 3. Befreiungen:

Bitte kreuzen Sie die Tatbestände (inhaltliche Erläuterung im Punkt 4 des Merkblattes) an, für die in der Flächenaufstellung Nr. 3 des Antrages mindestens eine Fläche aufgeführt ist!

4. Angaben zu betreffenden Flächen:

2. Spalte: Tragen Sie die für die einzelne Fläche beantragte Nummer der Ausnahme bzw. der Befreiung ein!

Angaben zum Antragsjahr 2020: Ist die Fläche im Sammelantrag 2020 aufgeführt, so sind die Angaben aus dem zugehörigen Flächen- und Nutzungsnachweis (Hauptnutzung) einzutragen. Anderen Falles werden die Feldblockangaben aus der Feldblockkarte übernommen und die Bruttoschlagnummer wird nicht angegeben.

Angaben zum Antragsjahr 2020: Tragen Sie hier die für den Anbau des folgenden Erntejahres beabsichtigte Kulturart und die Flächengröße ein! Nutzen Sie die Codeliste und die Bezeichnungen in dem Thüringer Kulturartenkatalog 2020 (Übergabe mit den Antragsunterlagen 2020, im TLLLR bzw. im Internet unter <http://www.thueringen.de/th9/tmil/lawi/agraarfoerderung/Informationen/index.aspx> erhältlich).

Antrag gilt für: Geben Sie an, ob der Antrag die vollständige Fläche eines Feldblockes betrifft, oder nur einen Teil im Sinne eines Schlages. Beachten Sie die Hinweise über der Tabelle zu Form und Notwendigkeit der Antragsgeometrien. Wenn Sie „Schlag“ angekreuzt haben, ist der Antrag nur mit vorliegender Antragsgeometrie vollständig.

Grau hinterlegte Felder sind nur vom TLLLR auszufüllen.

Vollständigkeit des Antrages:

Der Antrag ist vollständig, wenn das Formular ausgefüllt ist, die Pflichtangaben zur Begründung in der Nummer 1.2 zu den Schlägen zuordenbar sind und die notwendigen Antragsgeometrien in der vorgegebenen Form vorliegen.